

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 15. Oktober 2020

Jahrgang 2020, Nr. 39

Inhalt

		Seite			Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>					
357	Bescheid auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Porta Westfalica; hier: Immissionsschutz	423	366	Bebauungsplan Nr. 2A „Gewerbestandort Lahde“ - Satzungsbeschluss – der Stadt Petershagen	429
358	Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)	424	367	Ergebnis der Stichwahl des/der Bürgermeisters/in am 27.09.2020 der Stadt Porta Westfalica	432
359	Öffentliche Zustellung eines Bescheides	424	368	Widmung einer Teilfläche der Straße „Gustav-Pinkus-Straße“ der Stadt Porta Westfalica	433
360	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	424	369	Widmung von zwei Teilflächen der Straße „Pestalozzistraße“ der Stadt Porta Westfalica	433
361	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	425	370	Widmung der Straße „Unterm Willem“ der Stadt Porta Westfalica	433
			371	Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Unter den Höfen“ und der 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Campingplatzanlage am Südlichen See“ der Stadt Porta Westfalica	434
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>			C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
362	Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) der Stadt Bad Oeynhausen	425	372	Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen	436
363	Nachfolge eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes des Rates der Gemeinde Hüllhorst	426	373	Änderung der Friedhofssatzung der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim	440
364	Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 4/13/177 „Westlich Rahdener Straße/Östlich der Bahngleise der Stadt Lübbecke	427	374	Verbandsversammlung am 05.11.2020 des Sparkassenzweckverbandes der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica	440
365	Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/07/157 „Östlich Hermann-Löns-Straße/Nördlich Mindener Straße“ der Stadt Lübbecke	428	375	Aufgebot div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	441

357

Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Öffentliche Bekanntmachung einer Entscheidung gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV

Der Kreis Minden-Lübbecke als Untere Umweltschutzbehörde hat den Antrag der W + S Power Porta GbR, Sundern 31 in 32457 Porta Westfalica, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Senvion MM 100 an dem Standort Porta Westfalica, Gemarkung Lohfeld, mit Bescheid vom 13.08.2020, Az.: 770.0021/15/1.6.2 beschieden.

Der Bescheid ist gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung vom 24.09.2020 enthielt eine falsche Rechtsbehelfsbelehrung. Der Genehmigungsbescheid ist daher erneut öffentlich bekannt zu machen und auszulegen.

I. Auszug aus dem Bescheid

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Bescheides lautet:

Auf den o.g. Antrag vom 12.12.2015, hier eingegangen am 17.12.2015 und letztmalig ergänzt am 17.09.2019, ergeht gemäß der §§ 4 und 6 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV folgender

I. Bescheid

1.
Die beantragte Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Senvion MM 100 mit 80 m Nabenhöhe in der Gemarkung Lohfeld, Flur 6, Flurstück 52 (WEA 4), wird hiermit gemäß § 20 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) *

abgelehnt.

2.
Die beantragte Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Senvion MM 100 mit 100 m Nabenhöhe in der Gemarkung Lohfeld, Flur 6, Flurstück 217 (WEA 2) wird

erteilt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 2) mit folgenden Daten:

WEA Nr.	Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Nord/Ost	Betriebszeit
WEA 2	Senvion	2000	100	100	5.785.007/ 498.213	06.00 - 22.00 Uhr 2000 kW 22.00 - 06.00 Uhr 1330 kW

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Der Bescheid, einschließlich der Begründung, liegt nach der Bekanntmachung zwei Wochen von Freitag, 16.10.2020 (erster Tag) bis zum Freitag, 30.10.2020 (letzter Tag) bei der Stadt Porta Westfalica – Fachbereich III, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, sowie bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke - Bürgerservice - Portastr. 13, 32423 Minden, aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 02.11.2020 und läuft bis zum 02.12.2020.

Diese Bekanntmachung und der Bescheid werden zusätzlich im Internet unter www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt veröffentlicht.

Minden, den 07.10.2020
Az.: 770.0021/15/1.6.2

Im Auftrag
(gez. U. Klostermeyer)

358

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

359

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Die Zustellung eines Bescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

360

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 40	Redaktionsschluss	29.10.2020	Ausgabe	05.11.2020
Nr. 41	Redaktionsschluss	12.11.2020	Ausgabe	19.11.2020
Nr. 42	Redaktionsschluss	03.12.2020	Ausgabe	10.12.2020
Nr. 43	Redaktionsschluss	21.12.2020	Ausgabe	30.12.2020

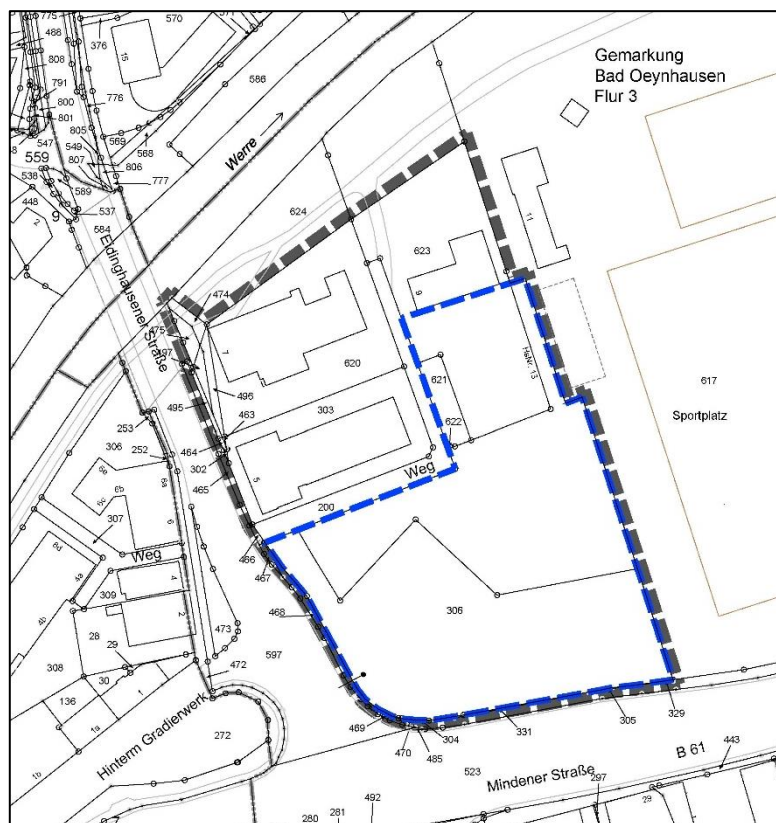
Bekanntmachung

Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) der Stadt Bad Oeynhausen - Öffentliche Auslegung -

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) gem. § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen.

Ziel der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung des Vorhabens „Medical City Plaza“ auf den Flächen des ehemaligen Hockeyplatzes zwischen der „Mindener Straße“, der „Eidinghauser Straße“ und dem städtischen Sportstadion zu schaffen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des aufzustellenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 (VEP 16) ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich VEP 16, Grundlage DGK

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 den Inhalten des vorgestellten Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) zugestimmt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wie folgt beschlossen:

1. Die vorgestellten Änderungen des Hochbauentwurfes zum Vorhaben „MEDICAL CITY PLAZA OWL“ und zur Errichtung eines Parkhauses sowie das vorgestellte Grünflächenkonzept werden zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuss beschließt, den Verlauf der östlichen Abgrenzung des Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) dem Flächenbedarf des geplanten Parkhauses anzupassen und die Fläche des VEP 16 um 94 m² zu erweitern.

2. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen und deren Abwägung gemäß der **Anlage 1** zur Druckvorlage beschlossen.

3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung stimmt den Inhalten des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung zu.

Der Ausschuss beschließt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) öffentlich auszulegen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag in der Zeit vom

26.10.2020 bis einschließlich 30.11.2020

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6), während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann zusätzlich eine Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2101 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Ferner kann der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13a Abs. 3 BauGB der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Des Weiteren wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf das Verfassen eines Umweltberichts sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 30.09.2020 zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Medical City Plaza“ (VEP 16) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, 481) wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 30.09.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 05.10.2020

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
In Vertretung:
(Busse)
Erster Beigeordneter

363

Bekanntmachung
der Gemeinde Hüllhorst

Durch das Ausscheiden von Herrn Michael Kasche ist der Sitz im Rat der Gemeinde Hüllhorst im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen 2020 neu zu vergeben.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) wird festgestellt, dass als Nachfolgerin aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) zum 01.11.2020

Katharina Randewig, Am Wiehen 113, 32609 Hüllhorst,

gewählt ist.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Diese Bekanntmachung wird parallel in der Zeit vom 16.10. bis 26.10.2020 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, Hüllhorst, öffentlich ausgehängt.

Hüllhorst, den 05.10.2020

Der Wahlleiter
Vielstich

364

**Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes
Nr. 4/13/177 „Westlich Rahdener Straße/Östlich der Bahngleise
gem. § 13 a i.V.m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)“**

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem geänderten Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 4/13/177 „Westlich Rahdener Straße/Östlich der Bahngleise“ mit der Begründung wird zugestimmt.
2. Der Planentwurf mit der Begründung wird gemäß § 13 a i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Plangebiet

Das Plangebiet liegt in der Stadt Lübbecke im nördlichen Teil der Stadt östlich einer Bahntrasse, südlich der Kriemhildstraße, westlich der Rahdener Straße und nördlich der Gudrunstraße. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Ziel und Zweck der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll das Gebiet einer wohnbaulichen Nutzung zugänglich gemacht werden und hierfür sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Anlass der erneuten Auslegung

Entgegen der ursprünglichen Absicht, die Freifläche zwischen Gudrunstraße und Kriemhildstraße in 2 Bauabschnitten zu erschließen, soll jetzt die gesamte Fläche einer Bebauung zugeführt werden, was eine Vergrößerung des Plangebietes zur Folge hat.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie den vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit vom

26.10. bis einschließlich 27.11.2020

während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen abgegeben werden.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Fachbeitrag Artenschutz, Dipl.-Ing. Wolfgang Hanke, Minden, vom 02.09.2020
- Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehrs- und Gewerbelärm, RP Schalltechnik, Osnabrück, vom 08.09.2020

Hinweis:

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über den Entwurf und die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 4/13/177 „Westlich Rahdener Straße/Östlich der Bahngleise“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingestellt.

Lübbecke, den 07.10.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung
Ingo Ellerkamp

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

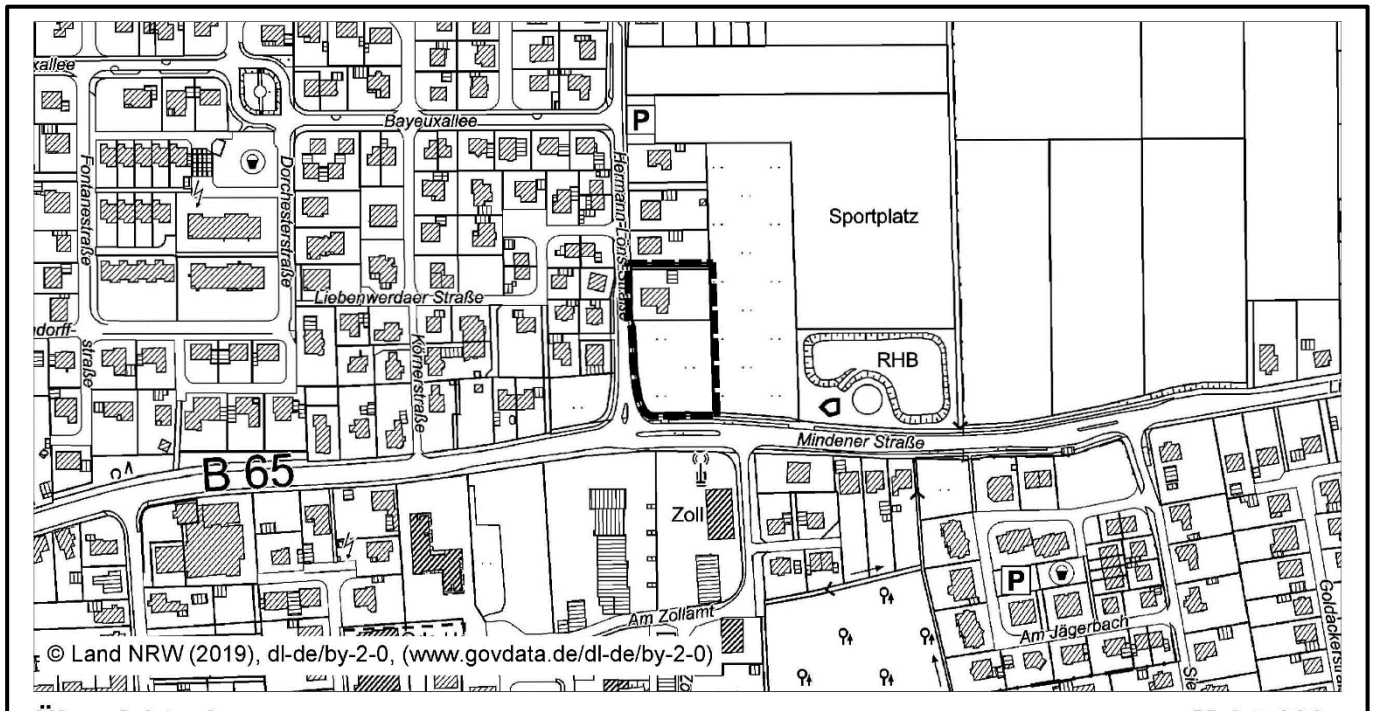
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/07/157 „Östlich Hermann-Löns-Straße/Nördlich Mindener Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen werden auch unter www.luebecke.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Lübbecke, den 07.10.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung
Ingo Ellerkamp



366

Bekanntmachung der Stadt Petershagen Nr. 2A „Gewerbestandort Lahde“ - Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„a)

Über die während der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie während der Beteiligung nach §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen wird entsprechend den als Anlagen 2 und 3 sowie 5 und 6 beigefügten Abwägungsberichten beschlossen.

b)

Gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird der Bebauungsplan Nr. 2A „Gewerbestandort Lahde“ als Satzung und seine Begründung inhaltlich beschlossen.“

Das städtebauliche Ziel des Bebauungsplans Nr. 2A ist die Schaffung von Wirtschaftsflächen im Sinne eines Gewerbegebiets, die im Zusammenhang mit dem angrenzenden Siedlungsraum konfliktfrei entwickelt werden können. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2A einschließlich der Ausgleichsfläche in der Gemarkung Windheim ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung einschließlich Rechtsgrundlagen, textlichen Festsetzungen mit Zeichenerklärungen und Anmerkungen, Kennzeichnungen sowie sonstigen Darstellungen und Hinweisen zum Planinhalt und der Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Außerdem sind die Unterlagen in das Internet unter **www.petershagen.de / Leben in Petershagen / Bauen & Wohnen / Bauleitplanung / Rechtsverbindliche Bebauungspläne** eingestellt worden und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 2A „Gewerbestandort Lahde“ im Rahmen des ergänzenden Verfahrens rückwirkend zum 16.01.2020, dem Tag der ursprünglichen öffentlichen Bekanntmachung, in Kraft gesetzt.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Änderungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

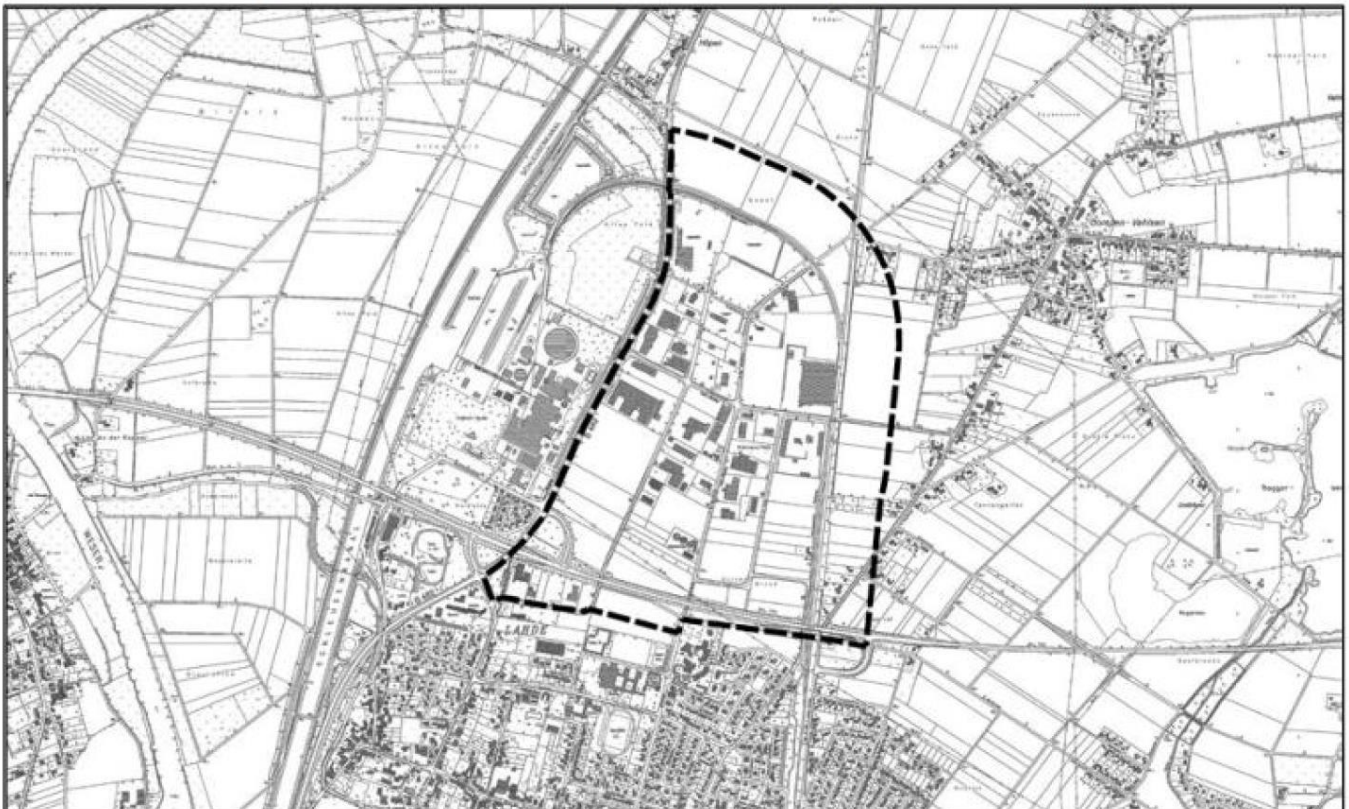
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen über die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens sowie der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 2A „Gewerbestandort Lahde“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 2A „Gewerbestandort Lahde“ rückwirkend zum 16.01.2020, dem Tag der ursprünglichen öffentlichen Bekanntmachung, in Kraft.

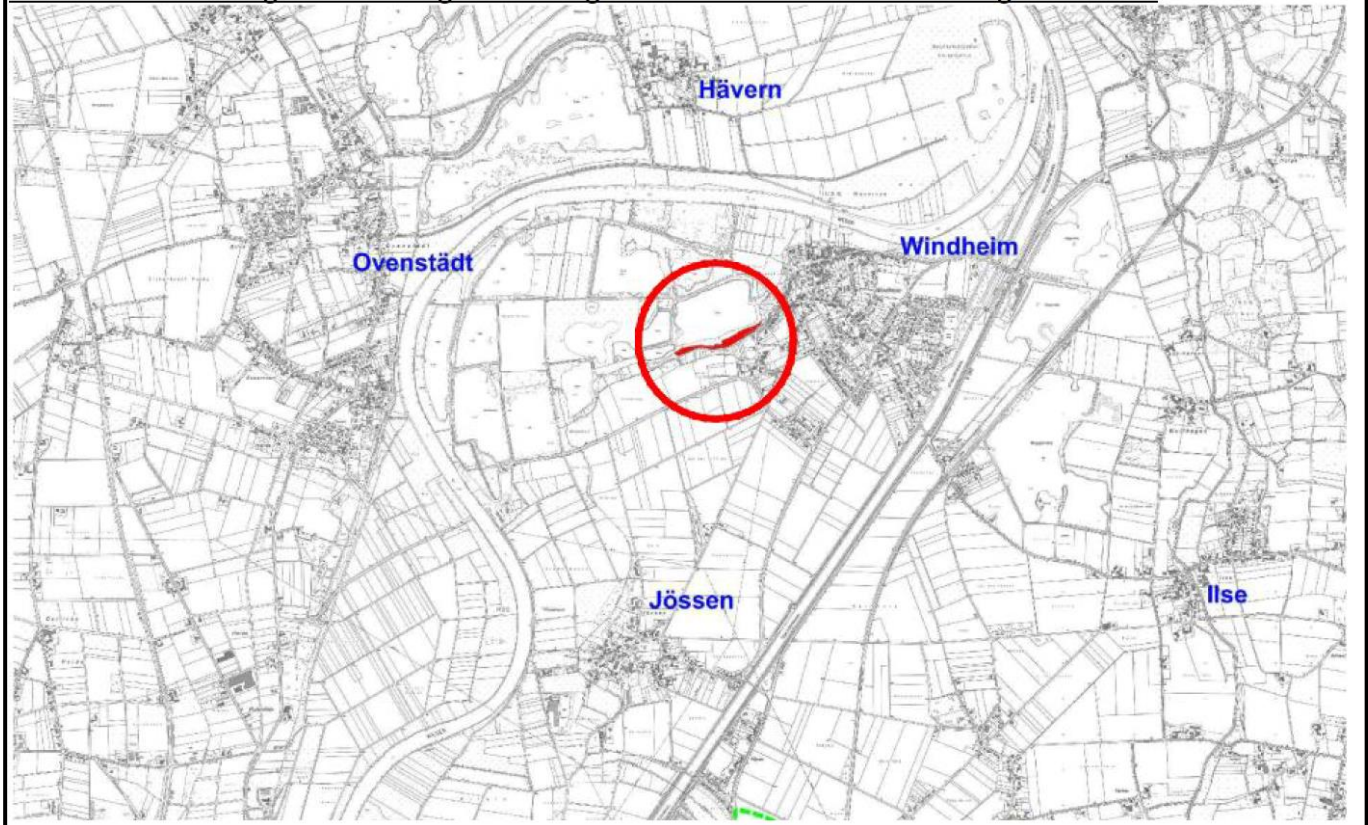
Petershagen, den 07.10.2020

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Dieter Blume

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2A Gewerbestandort Lahde:



Räumlicher Geltungsbereich/Lage der Ausgleichsfläche in der Gemarkung Windheim:



**Bekanntmachung
des Ergebnisses der Stichwahl des/der Bürgermeisters/in
der Stadt Porta Westfalica am 27.09.2020**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Stichwahl des/der Bürgermeisters/in festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	29.912
Wähler/innen	11.165
Ungültige Stimmen	171
Gültige Stimmen	10.994

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name) Geburtsjahr Name/n der Partei/en oder Wähler- gruppe/n, Kennwort	PLZ, Wohnort E-Mail / Postfach	Stimmen
1. Achilles, Jörg 1964 Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD)	32457 Porta Westfalica joerg-achilles@gmx.de / -	3.431
2. Dr. Gerlach, Sonja 1971 Christlich Demokratische Union Deutschlands, Freie Demokratische Partei (CDU, FDP)	32549 Bad Oeynhausen gerlachs123@gmail.com / -	7.563

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der/die Bewerber/in Dr. Gerlach, Sonja (Wahlvorschlag Nr. 2) mit 7.563 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese/r damit gewählt ist.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **15.11.2020**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Porta Westfalica, den 30.09.2020

Der Wahlleiter

Bernd Hedtmann

368

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica
über die Widmung einer Teilfläche der Straße „Gustav-Pinkus-Straße“

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Porta Westfalica in der Sitzung vom 07.09.2020 wird die Teilfläche der Straße „Gustav-Pinkus-Straße“ (Gemarkung Hausberge, Flur 4, Flurstück 1105, 498 qm) gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindeanliegerstraße ohne Widmungsbeschränkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne, die die Straßenflächen ausweisen, können bei der Stadt Porta Westfalica, Abteilung Straße, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Porta Westfalica, 01.10.2020

Stadt Porta Westfalica
Bernd Hedtmann
Bürgermeister

369

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica
über die Widmung von zwei Teilflächen der Straße „Pestalozzistraße“

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Porta Westfalica in der Sitzung vom 07.09.2020 werden zwei Teilflächen der Straße „Pestalozzistraße“ (Gemarkung Möllbergen, Flur 6, Flurstück 357, 478 qm und Gemarkung Möllbergen, Flur 6, Flurstück 360, 829 qm) gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindeanliegerstraße ohne Widmungsbeschränkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne, die die Straßenflächen ausweisen, können bei der Stadt Porta Westfalica, Abteilung Straße, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Porta Westfalica, 01.10.2020

Stadt Porta Westfalica
Bernd Hedtmann
Bürgermeister

370

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica
über die Widmung der Straße „Unterm Willem“

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Porta Westfalica in der Sitzung vom 07.09.2020 wird die Straße „Unterm Willem“ (Gemarkung Barkhausen, Flur 10, Flurstück 253) gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindeanliegerstraße ohne Widmungsbeschränkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne, die die Straßenflächen ausweisen, können bei der Stadt Porta Westfalica, Abteilung Straße, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Porta Westfalica, 01.10.2020

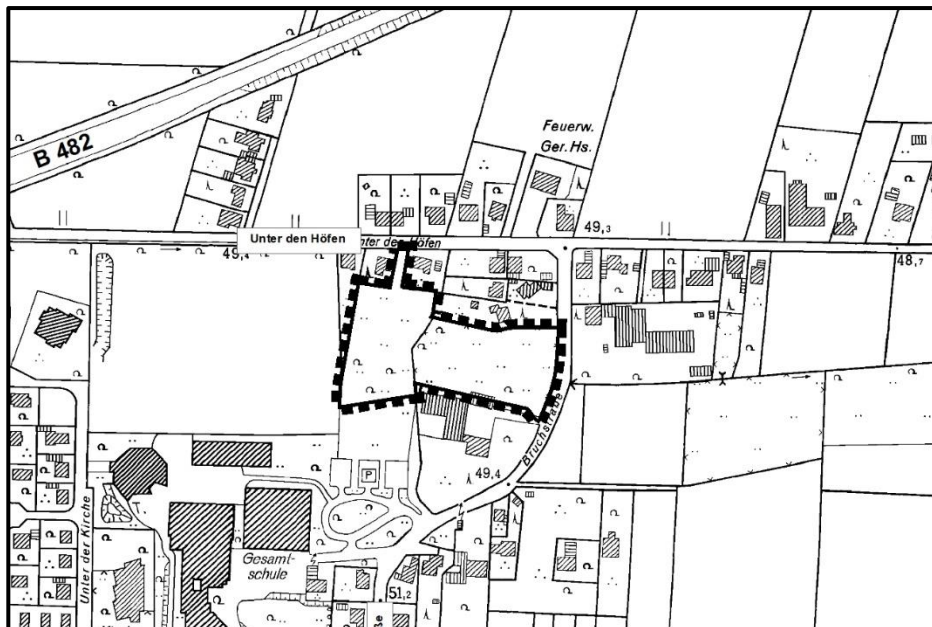
Stadt Porta Westfalica
Bernd Hedtmann
Bürgermeister

371

Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

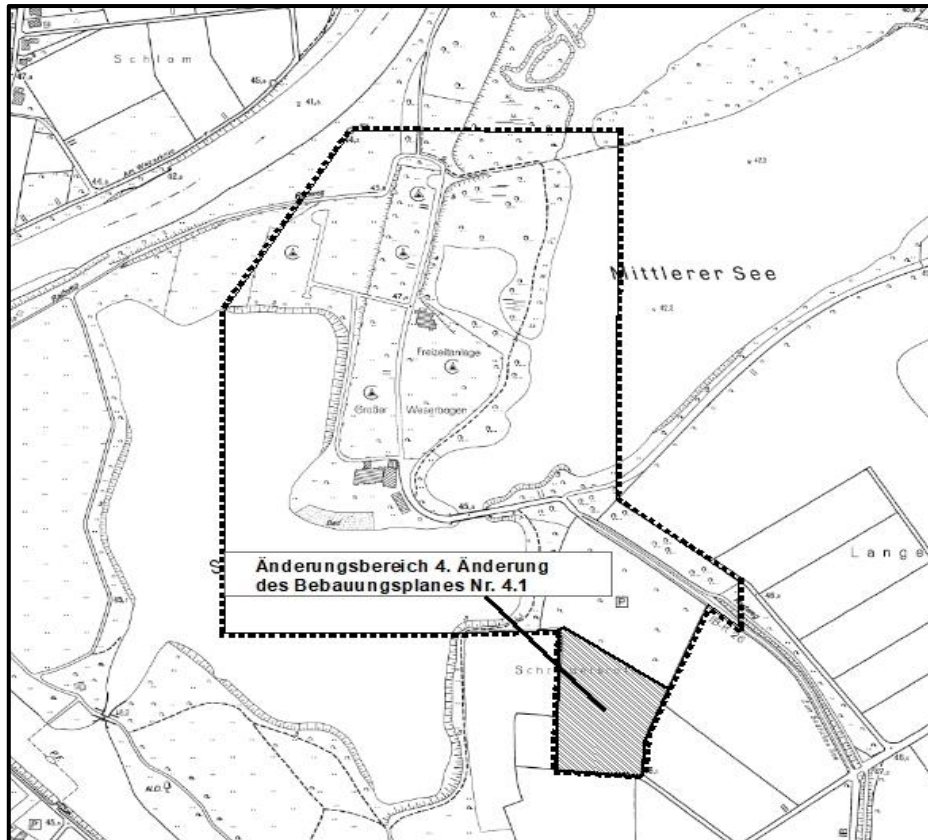
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Unter den Höfen“ gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 02.12.2019 beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. 83 „Unter den Höfen“** gem. § 13a BauGB aufzustellen und in seiner Sitzung am 08.06.2020 beschlossen, für den Bebauungsplan gem. § 13 (2) BauGB die Öffentlichkeit, die Behörden sowie den zuständigen Bezirksausschuss zu beteiligen. Ziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes und von Verkehrsflächen in der Gemarkung Lerbeck, Flur 2.



Öffentliche Auslegung der 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Campingplatzanlage am Südlichen See“ gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 03.02.2020 beschlossen, die **4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Campingplatzanlage am Südlichen See“** gem. § 13 BauGB aufzustellen und gem. § 13 (2) BauGB die Öffentlichkeit, die Behörden sowie den zuständigen Bezirksausschuss zu beteiligen. Ziel ist die Umwandlung einer Parkplatzfläche in eine Fläche für die Landwirtschaft in den Gemarkungen Holtrup, Flur 3 und Costedt, Flur 6.



Die Bebauungspläne werden nach den Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 aufgestellt. Entsprechend wird von einer Umweltprüfung gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 abgesehen.

Auf die Angabe darüber, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, wird gem. § 13 (3) BauGB verzichtet.

Sämtliche Planunterlagen liegen in der Zeit vom **26.10. – 27.11.2020** während der Dienststunden, und zwar

- | | |
|---------------|--|
| - Montags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| - Dienstags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| - Mittwochs | geschlossen |
| - Donnerstags | von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr |
| - Freitags | von 8.30 bis 13.00 Uhr |

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG zu jedermanns Einsichtnahme, aus. Darüber hinaus kann ein individueller Termin für die Einsichtnahme in der Abteilung Stadtplanung vereinbart werden (Eike Krüger, Tel.: 0571/791-321; E-Mail: eike.krueger@portawestfalica.de). Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica (www.portawestfalica.de/bauleitplanung) unter dem Punkt „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen bei der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica abgegeben werden. Für die Abgabe von Stellungnahmen kann auf Wunsch ebenfalls ein individueller Termin unter o.g. Kontaktdaten vereinbart werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Porta Westfalica, den 08.10.2020

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

Bekanntmachung
Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe
des Friedhofsverbandes
evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen
vom 03. September 2020

**Der Verbandsvorstand des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden
in Bad Oeynhausen**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kamerale – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhefrist 10 Jahre) (Ruhezeit 10 Jahre)	80,00	€
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhefrist 25 Jahre)	350,00	€
c)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf dem Friedhof Volmerdingsen (Ruhefrist 30 Jahre)	350,00	€
d)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhefrist 30 Jahre)	690,00	€
e)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendetem 5. Lebensjahr an auf dem Friedhof Volmerdingsen (Ruhefrist 40 Jahre)	690,00	€
f)	Urnenbeisetzung (Ruhefrist 30 Jahre)	505,00	€

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Rasen Erdbestattung (Ruhefrist 30 Jahre)	1.490,00	€
b)	Rasen Erdbestattung auf dem Friedhof Volmerdingsen (Ruhefrist 40 Jahre)	1.490,00	€
c)	Rasen Urnenbeisetzung (Ruhefrist 30 Jahre)	1.160,00	€
d)	Liegendes Grabmal aus Sandstein für Rasengräber	445,00	€
e)	Blumenwiese Erdbestattung auf dem Friedhof Wittekindshof inkl. Grabmal (Ruhefrist 30 Jahre)	2.000,00	€
f)	Blumenwiese Urne auf dem Friedhof Wittekindshof inkl. Grabmal (Ruhefrist 30 Jahre)	1.650,00	€
g)	Gemeinschaftsfeld Urne auf dem Friedhof Wittekindshof inkl. Grabmal (Ruhefrist 30 Jahre)	1.305,00	€

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	800,00	€
b)	Erdbestattung auf dem Friedhof Volmerdingsen je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	800,00	€
c)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	670,00	€
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	26,67	€
e)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung Friedhof Volmerdingsen je Grab und Jahr	20,00	€
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	22,33	€

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Rasen Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.590,00	€
b)	Rasen Erdbestattung je Grab auf dem Friedhof Volmerdingsen (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.590,00	€
c)	Rasen Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.260,00	€
d)	Verlängerungsgebühr Rasen Erdbestattung je Grab und Jahr	53,00	€
e)	Verlängerungsgebühr Rasen Erdbestattung auf dem Friedhof Volmerdingsen je Grab und Jahr	39,75	€
f)	Verlängerungsgebühr Rasen Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	42,00	€
g)	Liegendes Grabmal aus Sandstein für Rasengräber	445,00	€
h)	Urnengrabstätte im Memoriamfeld je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.770,00	€
i)	Verlängerungsgebühr Urnengrabstätte Memoriamfeld je Grab und Jahr	59,00	€
j)	Recyceltes Grabmal für Urnengrabstätte Memoriamfeld	460,00	€

(5) Baumgemeinschaftsgräber für Urnenbeisetzungen mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	900,00	€
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	30,00	€
c)	Keramikplatte für Baumgrab	90,00	€
d)	Granitplatte Multicolor in Blattform für Baumgrab	180,00	€

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 13,00 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Gebühr ist auf der Grundlage der Kostenarten

- Abfallbeseitigung
- Wasserversorgung

kalkuliert, zu denen anteilig die für die Erbringung der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung notwendigen

- Personalkosten
- Kosten für Dritteleistungen und Werkverträge
- Sachkosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Wirtschaftsgebäude, einschließlich Energie, Strom und Versicherungen
- Maschinenkosten für Wartung, Pflege, Reparaturen, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Steuern und Versicherungen
- Kosten für Wartung technischer Einrichtungen
- Verwaltungskosten für Personal- und Geschäftsaufwand, Porto, sonstige Kommunikation
- Abschreibungen und Verzinsungen der Abfalleinrichtungen, Abfallplätze, Wasserversorgungseinrichtungen, Wasserstellen, Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Bagger, Fahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen

in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt sind.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird erhoben:

- 1.) Für Grabstätten auf den Friedhöfen Bad Oeynhausen-Alttadt, Dehme, Lohe und Volmerdingsen, an denen vor dem 04. November 1978 Nutzungsrechte erworben worden sind.
- 2.) Für Grabstätten auf den Friedhöfen Bergkirchen, an denen Nutzungsrechte vor dem 03. März 1979 erworben worden sind.
- 3.) Für alle Grabstätten auf den Friedhöfen des Verbandes, an denen nach dem 01. Juni 1992 Nutzungsrechte erworben oder verlängert worden sind. Für den Friedhof Wittekindshof ab dem 01. Januar 2008.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	85,00	€
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00	€
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	505,00	€
d)	Abräumen der Kränze und Erstaufhügelung bei einer Erdbestattung	95,00	€
e)	Urnenbeisetzung	345,00	€

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Leichenkammer	105,00	€
b)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier	228,00	€
c)	Ausschmückung der Friedhofskapelle	68,00	€
d)	Benutzung des Aussegnungsraumes Friedhof Alttadt	120,00	€
e)	Benutzung der Orgel anlässlich einer Trauerfeier	19,50	€
f)	Bestellung eines Organisten anlässlich einer Trauerfeier inkl. Benutzung der Orgel	58,00	€

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	213,00	€
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	588,00	€
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.263,00	€
d)	Urnenbeisetzung je Grab	725,00	€

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	213,00	€
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	588,00	€
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.263,00	€
d)	Urnenbeisetzung je Grab	725,00	€

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	128,00	€
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	338,00	€
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	758,00	€
d)	Urnenbeisetzung je Grab	380,00	€

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	85,00	€
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	250,00	€
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	505,00	€
d)	Urnenbeisetzung je Grab	345,00	€

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung	67,00	€
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	23,50	€
(3)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	30,00	€
(4)	Zustimmung zur Nachbeschriftung eines Grabmales	20,00	€
(5)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 der Friedhofssatzung	70,00	€
(6)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	2,50	€
(7)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab/Jahr	40,00	€
(8)	Zusätzliche hoheitliche Leistungen der Friedhofsträgerin werden mit folgenden Stundensätzen berechnet		
	a) Verwaltung / je Stunde	27,00	€
	b) Friedhofsgärtner / je Stunde	39,00	€

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung des Friedhofsverbandes ev. Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen vom 01. September 1998, in der Fassung vom 29. März 2011.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 34 der Friedhofssatzung des Friedhofsverbandes ev. Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen vom 01. September 1998, in der Fassung vom 29. März 2011, in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15. Mai 2015, in der Fassung vom 22. November 2016 außer Kraft.

Bad Oeynhausen, den 03. September 2020

Die Friedhofsträgerin
Vorsitzender

Presbyter(in)

Presbyter(in)

LS

In Verbindung mit dem Beschluss des
Vorstandes des Friedhofsverbandes der ev. Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen
vom 03.09.2020 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§4-8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30.09.2023 erteilt.

Bielefeld, 17.09.2020

LS

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
Martin Bock
AZ: 723.02-5370

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 22.09.2020

LS

Bezirksregierung
Im Auftrag
gez. Unterschrift

Bekanntmachung
der Änderung der Friedhofssatzung der
Ev.- Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim

Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung für den Friedhof der
Ev.- Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim
vom 18.08.2020

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim vom 18.05.2004 in der Fassung vom 17.11.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 35
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin am Gemeindebüro der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim, Kirchstr. 33a, 32339 Espelkamp für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Anschlags wird im Internet unter <https://www.isenstedt-frotheim.de/> auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim, Kirchstr. 33a, 32339 Espelkamp aus.

(3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Espekkamp, den 18.08.2020

Das Presbyterium der
 Ev.- Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim
 Siegel gez. Vorsitzender gez. Presbyter/in gez. Presbyter/in

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim vom 18. August 2020 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 28. September 2020
 Evangelische Kirche von Westfalen
 Das Landeskirchenamt
 In Vertretung
 gez. Martin Bock
 Az.: 723.01-4009
 Siegel

Bekanntmachung

Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica

am Donnerstag, dem 5. November 2020, 17.30 Uhr

Sitzungsort:

Wandelhalle im Kurpark von Bad Oeynhausen
 32545 Bad Oeynhausen

I. Öffentliche Sitzung

Keine Tagesordnungspunkte

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Bestellung eines Vorstandsmitglieds
2. Verschiedenes

Bad Oeynhausen, den 5. Oktober 2020

Christian Homeier
 Vorsitzender der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbands
 der Städte Bad Oeynhausen und Porta Westfalica

Bekanntmachung
Aufgebot

Am 01.10.2020 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 340 419 431

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 06.10.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 01.10.2020 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 381 252 808

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 06.10.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 08.10.2020 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 455 433 417

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 09.10.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher